



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 20/2019 vom 18. Juli 2019

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Auslage der Allgemeinverfügung „Tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.08.2017 (zuletzt geändert durch Änderungsverfügung des Landesuntersuchungsamtes vom 11.07.2019)“.

2. Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim für das Wirtschaftsjahr 2019.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Auslage der Allgemeinverfügung „Tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.08.2017 (zuletzt geändert durch Änderungsverfügung des Landesuntersuchungsamtes vom 11.07.2019)“.

Die „Tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.08.2017 (zuletzt geändert durch Änderungsverfügung des Landesuntersuchungsamtes vom 11.07.2019)“ kann bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Zimmer 104, Hauptstr. 25, 76726 Germersheim, vom 22.07.2019 bis zum 23.08.2019 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

In Vertretung

gez.:

Jutta Wegmann
Kreisbeigeordnete

**2. Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe:
Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe,
Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim für das Wirtschaftsjahr 2019.**

NACHTRAGS - HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes für Wasserversorgung

Germersheimer Südgruppe

Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim

für das Wirtschaftsjahr 2019

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Mai 2019 sowie § 11 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes und § 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der staatsaufsichtlichen Genehmigung vom 09. Juli 2019 wird folgende

NACHTRAGS-HAUSHALTSSATZUNG

erlassen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

	Ansatz 2019 (bisher)	Ansatz 2019 (Neu)	Abweichung
auf der Aufwandseite auf	€ 5.838.800,--	€ 5.838.800,--	-/-
auf der Ertragsseite auf	€ 5.838.800,--	€ 5.838.800,--	-/-
und im Vermögensplan			
auf der Einnahmenseite auf	€ 2.573.800,--	€ 2.573.800,--	-/-
auf der Ausgabenseite auf	€ 2.573.800,--	€ 3.879.300,--	1.305.500,--

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der zulässigen Kredite zur Erhaltung der Liquidität wird festgesetzt auf

€ 1.000.000,--.

§ 3

Der Investitionskredit wird festgesetzt auf

€ 1.305.500,--.

§ 4

- (1) Für die zu erhebenden Beiträge und Gebühren gelten die Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Entgeltsatzung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge beträgt incl. Mehrwertsteuer € 2,70 (€ 2,52 netto) je qm gewichteter Grundstücksfläche.
- (3) Die Kostenpauschalen laut Entgeltsatzung § 10 werden wie folgt festgesetzt:

1. Herstellung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4" (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.000,00
(€ 934,58 netto)

2. Erneuerung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4" (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.100,00
(€ 1.028,04 netto)

3. Gesamtherstellung einer Anschlussleitung

(bis 1 ½" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4" (vormals QN 2,5)

incl. MwSt.: € 1.540,80
(€ 1.440,00 netto)

4. Pauschalbetrag für Mehrlängen (pro m) incl. MwSt.:

€ 98,91
(€ 92,44 netto)

Bei Eigenleistung der Erd- und Oberflächenarbeiten (pro m)

incl. MwSt.: € 10,79
(€ 10,08 netto)

- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 11 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. € 1,16 (€ 1,08 netto) je gemessenen Kubikmeter Wasser; die Verbrauchsgebühr der Sondervertragsabnehmer beträgt incl. MwSt. € 1,07 (€ 1,00 netto).

- (5) Die Bereitstellungsgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers nach § 11 Abs. 6 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt.

monatlich:

5,94 € (5,55 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=4" (vormals QN 2,5) von 3 – 5 m³/h
11,56 € (10,80 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=10" (vormals QN 6) von 7 – 10 m³/h
30,71 € (28,70 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=16" (vormals QN 10) von 10 - 20 m³/h
39,48 € (36,90 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=25" (vormals QN 15)
40,34 € (37,70 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=40" (vormals QN 20)
50,72 € (47,40 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=63" (vormals QN 30)
65,59 € (61,30 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=100" (vormals QN 50)
161,68 € (151,10 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=250" (vormals QN 150)

Zähler mit Fernauslesbarkeit: je nach Ausstattung auf Anfrage

(6) Wasserabgabe für Bauwasser:

Die Wasserabgabe, ausgenommen Gewerbeobjekte, erfolgt ohne Messeinrichtung nach Pauschalsätzen und ist zweckgebunden:

- | | | |
|--|-----------------|------------------|
| - Einfamilienhaus: | € 64,20 brutto | (€ 60,00 netto) |
| - Mehrfamilienhaus: | | |
| 1. Wohneinheit | € 64,20 brutto | (€ 60,00 netto) |
| jede weitere Wohneinheit: | € 16,05 brutto | (€ 15,00 netto) |
| - Fertighaus: | € 32,10 brutto | (€ 30,00 netto) |
|
 | | |
| - Mehrfamilien-Fertighaus: | | |
| 1. Wohneinheit | € 32,10 brutto | (€ 30,00 netto) |
| jede weitere Wohneinheit: | € 8,03 brutto | (€ 7,50 netto) |
|
 | | |
| - Gewerbeobjekte bis 6000 m ³ umbauter Raum: | € 192,60 brutto | (€ 180,00 netto) |
|
 | | |
| - Bei Gewerbeobjekten über 6000 m ³ wird Bauwasser nur über Wasserzähler abgegeben. Die Einrichtung für die Bauwasserentnahme wird nach tatsächlichen Kosten berechnet. | | |

Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird mit einer Pauschale berechnet.

- | | | |
|-----------------------|-----------------|------------------|
| - Bauwasseranschluss: | € 260,00 brutto | (€ 218,49 netto) |
|-----------------------|-----------------|------------------|

Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler:

- Für die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler beträgt der Arbeitspreis nach dem gemessenen Verbrauch € 1,16/m³ brutto (€ 1,08 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 3/5 m³ - 7/10 m³:

Grundpreis-Pauschale	€ 15,00 brutto	(€ 14,02 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 0,50 brutto	(€ 0,47 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 20 m³ - 50 m³:

Grundpreis-Pauschale	€ 15,00 brutto	(€ 14,02 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 1,00 brutto	(€ 0,93 netto)

- (7) Die Pauschalgebühr für den nicht durch Wasserzähler gemessenen Verbrauch der Gemeinden nach § 11 Abs. 5 Entgeltsatzung beträgt € 0,06 netto je Einwohner.

Zu allen genannten Netto-Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

Die Nachtrags-Haushaltssatzung sowie der Nachtrags-Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 29. Juli 2019 bis 09. August 2019 bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen des Verbandsgebietes und bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Jockgrim zur Einsichtnahme aus.

Jockgrim, den 15. Mai 2019

gez. Seiter
Verbandsvorsteher

Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 18.07.2019 (E-Mail-Version I)

Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de